

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund vom 6. August 2013 **Seite 1 - 8**

**Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung
der Technischen Universität Dortmund vom 6. August 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Evaluationsverfahren und Grundsätze

§ 5 Qualitätsberichterstattung

§ 6 Datenschutz

2. Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen

§ 7 Zweck

§ 8 Erhebung

§ 9 Auswertung und Verwendung

3. Abschnitt: Absolventinnen- und Absolventenstudien

§ 10 Zweck

§ 11 Erhebung

§ 12 Auswertung und Verwendung

4. Abschnitt: Beschwerdemanagement

§ 13 Zweck

§ 14 Verfahren

5. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und das DoKoLL (im Folgenden als "Einrichtungen" bezeichnet), soweit sie an der Erbringung und Organisation der Lehre und Weiterbildung mitwirken.

§ 2 Zweck

- (1) Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung mittels standardisierter Verfahren und Instrumente (Evaluationsverfahren). Sie ist Grundlage für einen konstruktiven Dialog über die Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung in der Hochschule sowie für die Einleitung und Umsetzung von konkreten Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (QE-Maßnahmen). Über die Ergebnisse der Evaluationsverfahren und daraus abgeleitete QE-Maßnahmen legt die Hochschule durch die Veröffentlichung von Qualitätsberichten Rechenschaft ab.
- (2) Die Evaluation in Lehre, Studium und Weiterbildung dient insbesondere dazu:
 1. innerhalb der Hochschule Transparenz über die Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung herzustellen,
 2. die Qualität der Lehr-, Studien- und Weiterbildungsbedingungen zu sichern und zu verbessern,
 3. das Lehrangebot, die Studienprogramme und die Weiterbildung weiterzuentwickeln.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat trägt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG die Gesamtverantwortung für die Evaluation an der Hochschule und ist zuständig für die Durchführung der Evaluationsverfahren auf Hochschulebene. Das Rektorat fasst Beschlüsse zur Evaluation und zu hochschulweiten QE-Maßnahmen nach Stellungnahme des Senats.
- (2) Auf Einrichtungsebene obliegt die Verantwortung für die Evaluation und die Zuständigkeit für die Durchführung der Evaluationsverfahren in den Fakultäten dem Dekanat, im DoKoLL der Direktorin/dem Direktor und in den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Leiterin/dem Leiter (durchführende Stellen). Beschlüsse zur Evaluation und zu QE-Maßnahmen auf Einrichtungsebene werden in den Fakultäten vom Fakultätsrat, im DoKoLL vom Beschließenden Ausschuss und in den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vom Leitungsgremium (beschließende Stellen) gefasst.
- (3) Die Ständige Kommission des Senats zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium (zentrale QVK) kann neben den ihr sonst durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben hochschulweite QE-Maßnahmen vorschlagen und Vorschläge zur Umsetzung beschlossener hochschulweiter QE-Maßnahmen sowie zur Optimierung von Evaluationsverfahren machen.
- (4) Jede Einrichtung bildet grundsätzlich eine ständige Evaluationskommission, für deren Aufgaben Abs. 3 entsprechend gilt. Die Einrichtungen können die Aufgaben der Evaluationskommission teilweise oder unter Verzicht auf die Bildung einer Evaluationskommission vollständig auf andere ständige Kommissionen übertragen. Der Evaluationskommission oder einer Kommission, die Aufgaben der Evaluationskommission wahrnimmt, müssen Mitglieder der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 HG angehören. Die Mitglieder der Kommission werden von der beschließenden Stelle nach Gruppen getrennt

gewählt. Im DoKoLL und in den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können die Aufgaben der Evaluationskommission auch von der beschließenden Stelle wahrgenommen werden.

- (5) Bei den durch das Rektorat durchgeführten Evaluationsverfahren kann sich das Rektorat der Unterstützung der zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung bedienen. Das Rektorat kann durch die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung personenbezogene Daten erheben lassen und an die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung personenbezogene Daten übermitteln.
- (6) Bei den durch eine durchführende Stelle durchgeführten Evaluationsverfahren kann sich die durchführende Stelle der Unterstützung der zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung bedienen. Die durchführende Stelle kann durch die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung personenbezogene Daten erheben lassen und an die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung personenbezogene Daten übermitteln.

§ 4 Evaluationsverfahren und Grundsätze

- (1) Innerhalb der Hochschule werden folgende Evaluationsverfahren regelmäßig durchgeführt:
 1. Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen (LVB, §§ 7-9),
 2. Absolvent/inn/enstudien (ABS, §§ 10-12) und
 3. das Beschwerdemanagement (BM, §§ 13 und 14).

Darüber hinaus können nach Stellungnahme des Senats und der/des Datenschutzbeauftragten auf Beschluss des Rektorats hochschulweit und nach Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten auf Beschluss der beschließenden Stelle in einer Einrichtung

 1. aufgrund jedes besonderen, zeitlich begrenzten Anlasses ein anlassbezogenes Evaluationsverfahren und
 2. jedes nicht unter Satz 1 fallende Evaluationsverfahren zeitlich beschränkt zum Zwecke der Erprobung durchgeführt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sind zu analysieren. Ergeben die Analysen Entwicklungspotenziale oder Qualitätsdefizite, so sind geeignete QE-Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.
- (3) Die Fakultäten und das DoKoLL können nach Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende Regelungen für ihre Zuständigkeitsbereiche durch Ordnung treffen.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an den in dieser Ordnung geregelten Verfahren mitzuwirken. Die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ist im Rahmen dieser Verfahren zu beachten. Die Aufstellung der Evaluationskriterien und der Beschluss von QE-Maßnahmen bedürfen der angemessenen Mitwirkung aller davon betroffenen Gruppen i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 HG. Die Rechte der Personalräte sind zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren und den Beschluss oder Erlass von Vorschriften zur Ausgestaltung dieser Verfahren.
- (5) Im Rahmen aller Verfahren werden Gender- und Diversitäts-Aspekte berücksichtigt.

§ 5 Qualitätsberichterstattung

- (1) Die Einrichtungen veröffentlichen Qualitätsberichte mindestens in einem zweijährlichen Turnus ohne personenbezogene Daten mit mindestens folgendem Inhalt:
 1. Grunddaten zu den Bereichen Lehre, Studium und Weiterbildung,

2. Verfahrensdokumentation und Ergebnisse der durchgeführten Evaluationsverfahren,
3. beschlossene und umgesetzte QE-Maßnahmen,
4. Verwendungsnachweis der Qualitätsverbesserungsmittel nach dem Studiumsqualitätsgesetz,
5. datengestützte Stärken-Schwächen-Analyse,
6. Definition neuer Entwicklungsziele in den Bereichen Lehre, Studium und Weiterbildung.

Die beschließende Stelle beschließt den Qualitätsbericht, nachdem die Evaluationskommission und in den Fakultäten zusätzlich die Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium Stellung genommen haben. Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Stellungnahmen Änderungsvorschläge machen.

- (2) Die Hochschule veröffentlicht auf Grundlage der Qualitätsberichte der Einrichtungen alle zwei Jahre einen hochschulweiten Qualitätsbericht. Das Rektorat beschließt den hochschulweiten Qualitätsbericht, nachdem zunächst die zentrale QVK und dann der Senat Stellung genommen haben. Die Gremien können im Rahmen ihrer Stellungnahmen Änderungsvorschläge machen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung von Befragungen in Evaluationsverfahren sowie deren Auswertung ist stets die Anonymität der Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu gewährleisten.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dieser Ordnung und im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verpflichtet. Sie sind auf das Datengeheimnis nach § 6 DSG NRW und die Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände in §§ 33, 34 DSG NRW besonders hinzuweisen. Personenbezogene Daten sind solche im Sinne des § 3 Abs. 1 DSG NRW.
- (3) Der Umfang der Erhebung personenbezogener Daten ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als nach dieser Ordnung vorgesehen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluationsverfahren befassten oder nach dieser Ordnung vorgesehenen Personenkreises zugänglich werden. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Stellvertretenden Gremienmitgliedern dürfen personenbezogene Daten nur insoweit zugänglich gemacht werden als sie ein verhandeltes Gremienmitglied vertreten.
- (4) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig i.S.d. § 3 Abs. 7 DSG NRW zu anonymisieren, wie es das angewandte Verfahren zulässt. Dies soll insbesondere durch Aggregieren geschehen. Die Daten sind zu vernichten, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach drei Jahren. Die Vernichtung der Daten ist zu dokumentieren. Im Übrigen richten sich Berichtigung, Sperrung und Löschung nach § 19 DSG NRW.
- (5) Die von der Erhebung personenbezogener Daten betroffenen Personen sind vorab nach § 12 Abs. 2 DSG NRW zu unterrichten.
- (6) Auf Antrag einer/eines Betroffenen geben folgende Stellen Auskunft über die im Rahmen der Evaluationsverfahren zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten:
 1. das Rektorat für die auf Hochschulebene gespeicherten Daten und

2. die durchführende Stelle für die im Rahmen dieses Verfahrens auf Einrichtungsebene gespeicherten Daten.

2. Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen

§ 7 Zweck

LVB sind regelmäßige, hochschulweit durchgeführte Befragungen von Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Qualität von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen, die dazu dienen:

1. Transparenz über die Qualität von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen und des Studienangebots einer Einrichtung herzustellen,
2. Dozentinnen/Dozenten eine konstruktive Rückmeldung zur Qualität ihrer Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen aus Sicht der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu geben,
3. Dozentinnen/Dozenten dabei zu unterstützen, Stärken und Schwächen der eigenen Lehre zu analysieren und ggf. zu optimieren,
4. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität und Organisation von Lehre und Weiterbildung einzuleiten und umzusetzen,
5. Daten für die Vergabe von Lehrpreisen zu erheben sowie
6. Daten für die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 HG zu erheben.

Ohne gesetzliche oder satzungsmäßige Ermächtigung oder Einwilligung der/des Betroffenen ist eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, insbesondere für nicht genannte Leistungsbeurteilungen oder Personalmaßnahmen, unzulässig.

§ 8 Erhebung

- (1) Die Befragungen werden mithilfe von Fragebögen durchgeführt, die Daten mindestens aus folgenden Bereichen erheben:
 1. didaktische und methodische Gestaltung der Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltung,
 2. Beratung und Betreuung durch die Dozentinnen/Dozenten,
 3. Interaktion zwischen Dozentinnen/Dozenten und Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
 4. Anforderungen und Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
 5. Rahmenbedingungen der Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltung,
 6. Selbsteinschätzung der eigenen Lernvoraussetzungen durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
 7. Einschätzung des Lernerfolgs bzw. Kompetenzerwerbs und
 8. Gesamtbeurteilung der Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltung.

Obligatorischer Bestandteil der Fragebögen sind zudem Freitextfelder, die die Möglichkeit für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge geben.
- (2) Die beschließende Stelle verabschiedet die einzusetzenden Fragebögen nach Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten.
- (3) Die Einrichtungen evaluieren mindestens einmal in zwei Studienjahren (Evaluationszeitraum) alle gemäß den Modulhandbüchern vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen und alle angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen. Zudem sind in jedem Evaluationszeitraum mindestens zwei Lehrveranstaltungen je Dozentin/Dozent zu evaluieren. Zuständig für die Evaluation einer Veranstaltung gemäß Satz 1 und 2, die im Rahmen des Lehrexportes angeboten wird, ist die anbietende Einrichtung.
- (4) Die Dozentinnen/Dozenten ermöglichen die Durchführung der Befragungen innerhalb der Veranstaltungszeit.

- (5) Veranstaltungen mit einer Anzahl von weniger als zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden nur mit Hilfe eines Fragebogens evaluiert, wenn alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Veranstaltung einwilligen. Ansonsten werden alternative Feedbackmethoden eingesetzt.

§ 9 Auswertung und Verwendung

- (1) Die durchführende Stelle wertet die LVB aus und übermittelt zur Ergebnisanalyse die nach Veranstaltungen aufgeschlüsselten Ergebnisse aller Einzelfragen an die Evaluationskommission und die Ergebnisse ohne personenbezogene Daten an die beschließende Stelle. Auf Anfrage erhält die beschließende Stelle im erforderlichen Umfang Einsicht in die nach Veranstaltungen aufgeschlüsselten Ergebnisse von Einzelfragen. Soweit die beschließende Stelle oder die studentischen Mitglieder der beschließenden Stelle beschließen, dass die zentrale QVK in die Analyse einiger oder aller Ergebnisse einbezogen wird, werden die entsprechenden Ergebnisse auch dorthin übermittelt. Bei Verwendung und Interpretation der Ergebnisse sind stets die Grenzen der angewandten Methodik und der weitere Kontext zu berücksichtigen.
- (2) Auf Anfrage werden die personenbezogenen Ergebnisse aller Einzelfragen zu einer im Rahmen des Lehrexports angebotenen Veranstaltung an die durchführende Stelle der abnehmenden Einrichtung übermittelt. In der abnehmenden Einrichtung gilt für die Verwendung der Ergebnisse Abs. 1.
- (3) Auf Anfrage werden die personenbezogenen Ergebnisse aller Einzelfragen zu Veranstaltungen einer/eines betroffenen Juniorprofessorin/Juniorprofessors an die für die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 HG und die für Vorbereitung solcher Entscheidungen zuständigen Stellen weitergeleitet.
- (4) Den Dozentinnen/Dozenten evaluiert Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen werden die Ergebnisse ihrer Veranstaltungen übermittelt. Sie stellen die Ergebnisse in den Lehr- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen vor und diskutieren diese mit den Teilnehmerinnen/Teilnehmern. Diese Informationen dienen den Dozentinnen/Dozenten als Grundlage zur eigenverantwortlichen Verbesserung der Lehre bzw. Weiterbildung.
- (5) Die Ordnungen nach § 4 Abs. 3 können eine Veröffentlichung der Ergebnisse mit Ausnahme der Angaben zu den Freitextfeldern vorsehen. Hierzu müssen die Ordnungen Art und Umfang der Veröffentlichung genau festlegen. Hierbei sind die jeweiligen gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalräte zu wahren.

3. Abschnitt: Absolventinnen- und Absolventenstudien

§ 10 Zweck

ABS sind regelmäßige Befragungen aller Absolventinnen/Absolventen, die dazu dienen:

1. systematisch Informationen über die Qualität und Berufsbefähigung (Employability) der Studienangebote einzuholen,
2. Daten zum Berufseinstieg und Erwerbsverlauf nach Studienabschluss zu erheben,
3. eine Informationsbasis zur Optimierung des Studienangebots, der Studienbedingungen, sowie der Informations- und Beratungsangebote zu schaffen und
4. Daten für landesweite Gesamtauswertungen entsprechend der gültigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF) zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Erhebung

- (1) Die ABS werden hochschulweiteinheitlich vom Rektorat durchgeführt. In jedem Wintersemester werden die Absolventinnen/Absolventen des jeweils vorangegangenen Studienjahres befragt. Das Rektorat kann nach Stellungnahme des Senats beschließen, an hochschulübergreifenden ABS teilzunehmen. Die bei der Einschreibung erhobenen Adressdaten der Studierenden dürfen zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den Absolventinnen/Absolventen bis zu drei Jahre nach Studienabschluss verwendet werden. Bei Beteiligung an einer hochschulübergreifenden Studie werden personenbezogene Daten nicht an Stellen außerhalb der Hochschule übermittelt.
- (2) Die Fragebögen erheben Daten insbesondere aus folgenden Bereichen:
1. Studium und Studienverlauf,
 2. Berufseinstieg und Erwerbsverlauf und
 3. rückblickende Beurteilung des Studienangebots und der Studienbedingungen.
- Die Fragebögen verabschiedet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und der/des Datenschutzbeauftragten. Bei Beteiligung an einer hochschulübergreifenden Studie entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und der/des Datenschutzbeauftragten nur noch über die nicht durch das Untersuchungsdesign der Vergleichsstudie verbindlich vorgegebenen Fragen.

§ 12 Auswertung und Verwendung

Anonymisierte Daten und Ergebnisse werden durch das Rektorat zur Ergebnisanalyse übermittelt an:

1. den Senat und die zentrale QVK in Form eines auf die Hochschule insgesamt bezogenen Berichtes,
2. die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in Form eines auf die Absolventinnen/Absolventen der Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bezogenen Berichtes und
3. das DoKoLL in Form eines auf die Absolventinnen/Absolventen von Lehramtsstudiengängen bezogenen Berichtes.

In den Einrichtungen obliegt die Ergebnisanalyse der beschließenden Stelle und der Evaluationskommission. Das Rektorat ist zudem berechtigt, anonymisierte Daten und Ergebnisse an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu übermitteln.

4. Abschnitt: Beschwerdemanagement

§ 13 Zweck

Mit dem BM werden auf Hochschulebene und in den Fakultäten Anlaufstellen für Studierende geschaffen, die bei akuten und dauerhaften Problemen im Studienverlauf, in denen kooperative Problemlösungen bislang erfolglos waren, vermitteln. Darüber hinaus bietet das BM die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation zu unterbreiten. Die individuellen Beschwerden und allgemeinen Anregungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von QE-Maßnahmen.

§ 14 Verfahren

- (1) Das Rektorat ernennt eine/n zentrale/n Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager. Die Beschwerdemanager/innen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit ist vor der Ernennung bzw. Wahl festzulegen. Abweichend von Satz 2 kann der Fakultätsrat die Aufgaben der Beschwerdemanagerin/des Beschwerdemanagers einer/einem anderen Funktionsträger/in der Fakultät übertragen.

- (2) Die Studierenden können sich wahlweise an die/den zentrale/n Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager oder die/den Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager einer Fakultät wenden, deren Zuständigkeitsbereich von der Beschwerde betroffen ist.
- (3) Die Beschwerdemanagerinnen/Beschwerdemanager übernehmen die Rolle von Vermittlerinnen/Vermittlern, die den Sachverhalt einer Beschwerde aufklären und nach Möglichkeit eine konstruktive und einvernehmliche Lösung des Anliegens herbeiführen. Über den Bearbeitungsstand werden die Beteiligten durch die Beschwerdemanagerinnen/Beschwerdemanager in regelmäßigen Abständen informiert.
- (4) Alle Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens genießen höchste Vertraulichkeit. Die Angabe von personenbezogenen Daten bei der Meldung von Beschwerden ist freiwillig. Personenbezogene Daten werden ausschließlich von der/dem jeweiligen Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager gespeichert und nur mit Einwilligung zur Bearbeitung der Beschwerde an andere Stellen übermittelt. Nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.
- (5) Die/der zentrale Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager übermittelt dem Senat einen jährlichen Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form. Der Senat nimmt hierzu Stellung.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 27.06.2013.

Dortmund, den 6. August 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Uwe Schwiegelshohn